

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 13. Dezember 2011

1521. Sozialpädagogische Pflegefamilien, Gott hilft, Zizers (Erneuerung der Beitragsberechtigung)

Gemäss § 10 der Jugendheimverordnung vom 4. Oktober 1962 (LS 852.21) beschliesst der Regierungsrat über die Beitragsberechtigung von Jugendheimen bezüglich der Ausrichtung von Staatsbeiträgen (Kostenanteilen) gemäss §§ 7 ff. des Jugendheimgesetzes vom 1. April 1962 (LS 852.2).

Mit Beschluss Nr. 1551/2007 erteilte der Regierungsrat der Stiftung Gott hilft eine Beitragsberechtigung für den Betrieb der vier sozialpädagogischen Pflegefamilien im Kanton Zürich. Mit Eingabe vom 15. August 2011 ersucht die Stiftung Gott hilft um Erneuerung der Beitragsberechtigung.

Die vier sozialpädagogischen Pflegefamilien bieten längerfristige Platzierungen für Kinder beiderlei Geschlechts an. Aufgenommen werden in der Regel Kinder bis zum zehnten Altersjahr. Indikatoren für eine Aufnahme sind zum Beispiel eine gefährdete Persönlichkeitsentwicklung infolge von traumatischen Erlebnissen, Misshandlungen oder Sozialisationsstörungen. Die Kinder und Jugendlichen erleben in familiären Kleinenheiten von je fünf Pflegeplätzen eine geregelte Tagesstruktur, Erziehung zur Selbstständigkeit und Konstanz. Die sozialpädagogischen Pflegefamilien werden von Ehepaaren geführt, bei denen mindestens ein Elternteil sozialpädagogisch ausgebildet ist.

Die Stiftung Gott hilft verfügt über die notwendige Bewilligung zum Betrieb der sozialpädagogischen Pflegefamilien, die ihr gestützt auf das von der Bildungsdirektion anerkannte Rahmenkonzept erteilt wurde. Der Betrieb der sozialpädagogischen Pflegefamilien beruht auf dem Rahmenkonzept vom Dezember 2010. Dieses stellt die verbindliche, qualitative und quantitative Grundlage für die vom Heim zu erbringenden Leistungen dar, an die der Kanton gestützt auf § 2 des Staatsbeitragsgesetzes (LS 132.2) in Verbindung mit §§ 7 ff. des Jugendheimgesetzes Kostenanteile leistet. Das Angebot der sozialpädagogischen Pflegefamilien entspricht einem Bedarf und die Trägerschaft erfüllt die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen (vgl. § 2 Jugendheimverordnung). Die Beitragsberechtigung ist um drei Jahre zu verlängern.

Unter Berücksichtigung der anerkannten Bruttotageskosten und der verlangten Sollauslastung ist mit einem jährlichen Staatsbeitrag von rund Fr. 192 000 zu rechnen.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beitragsberechtigung der Stiftung Gott hilft für den Betrieb der sozialpädagogischen Pflegefamilien wird mit Wirkung ab 1. Januar 2012 erneuert.

II. Die Beitragsberechtigung gilt bis 31. Dezember 2014. Ein Gesuch um Erneuerung der Beitragsberechtigung ist von der Trägerschaft gegebenenfalls bis 31. Dezember 2013 zusammen mit dem aktualisierten Rahmenkonzept einzureichen.

III. Konzept- und Angebotsänderungen bedürfen der vorgängigen Zustimmung durch die Bildungsdirektion.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an die Stiftung Gott hilft, Martin Bässler, Leiter pädagogische Betriebe, Kantonsstrasse 6, 7205 Zizers (E), sowie an die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi